

Marculf Ergänzung 3,5 (deu)

[V]¹ URKUNDE ÜBER EIN BISCHOFSAMT²

[Soundso, König der Franken.]

Da nach dem Apostelwort alle Macht vom Herrn emporgehoben wird³ und es insofern nach Gott zur königlichen Macht gehört, dass man alles Irdische lenken soll, gebührt es sich deshalb für uns in vernünftiger Überlegung zu erwägen, dass man bei den Stätten der Heiligen jene als Wächter einsetzt, von denen [man erkennt, dass sie würdig erscheinen, um dasselbe Amt zu führen.

Da es daher sowohl Eure Bitte als auch die der Kleriker⁴ und der Einwohner] der Stadt Soundso war, dass Ihr, nachdem Ihr die Stadt Soundso hinter Euch gelassen habt, die Ihr zuvor geführt und gelenkt habt⁵, in der oben niedergeschriebenen Stadt Soundso den Bischofsstuhl empfangen mögt, und da Euch vor unserem Herzen und Gemüt zum einen bewährtes Handeln⁶ anempfiehlt und Euch zum anderen der Adelstand erhöht⁷ und Euch Redlichkeit der Sitten und Güte und Anstand zieren, haben wir Euch nach Rat [und Willen unsere Bischöfe und Großen entsprechend dem Wunsch und Beschluss der Kleriker] und Einwohner derselben Stadt in Gottes Namen die Bischofswürde in der oben genannten Stadt⁸ anvertraut⁹. Darum bestimmen und befehlen wir durch die vorliegende Verordnung, dass die oben genannte Stadt und die Habe derselben Kirche und der Klerus [unter Eurer Gewalt und Verwaltung stehen sollen und dass Ihr unserer Herrschaft gegenüber] stets unverbrüchliche Treue bewahren müsst und dass Ihr Euch befleißigen müsst, das Euch anvertraute Volk gemäß kanonischer Vorgabe in der Verkündigung unablässig mit Predigten verfeinern und nicht weniger mit Güte als mit Strenge im Zaum zu halten, und dass Ihr Euch mit außerordentlicher Sorgfalt und Nächstenliebe um die Armenfürsorge und die Bedürfnisse der Leidenden¹⁰ kümmern sollt, und dass Ihr, nachdem Ihr für Eure Herde das Heil errungen und gemehrt habt, in der Lage sein mögt, diese von keinerlei Makel befleckt am Pferch des Herrn vorzeigen, damit Euch, da Ihr die Kirche, die Euch als göttliche Aufgabe auferlegt wurde, tüchtig führen und lenken mögt, Fürbitten beim ewigen Vergelter¹¹ Lohn verschaffen, und dass [Ihr] den Unermesslichen Herrn ob der Last unserer Sünden unablässig anflehen mögt¹².

¹ Die Stücke der Gruppe 3 haben sich offenbar nach den Stücken der Gruppe 1 an das Marculfmaterial angelagert und werden von P₁₂ nicht überliefert. Die Überlieferung scheint sich bereits zuvor getrennt zu haben. Bereits K. Zeumer, Formelsammlungen, S.24 wies auf die Trennung der Überlieferung hin. Aufgrund des später von ihm für Le₁ und P₁₂ postulierten gemeinsamen Vorbilds führte er das Fehlen in der Edition dann aber ohne weitere Erläuterung auf einen letztlich kaum zu erklärenden Fehler des Schreibers zurück (K. Zeumer, Formulae, S. 35f.). Teile des Materials fanden in der Folge Eingang in andere Sammlungen und wurden sowohl in die von Marculf abhängige(n) Formelsammlung(en) aus Flavigny (Ko₂, P₃), wie auch die karolingischen Formelsammlungen aus Le₃ und M₄ aufgenommen. Die Nummerierung der Gruppe folgt der historischen Nummerierung aus P₁₆.

² P₁₆ und Le₁ überliefern den vollständigen Text, haben aber kein Incipit. Diese Formel ergänzt Marculf I,5, Marculf I,6 und Marculf I,7 (Königliche Anweisungen an die Bischöfe zur Bischofsweihe sowie Schreiben der Bürger an den König zur Einsetzung eines Bischofs) mit dem dort fehlenden Schreiben an die für ein Bischofsamt bestimmte Person.

³ Der Verfasser spielt hier auf Rm 13,1 an. Im Römerbrief heißt es: „Jede Seele soll höheren Gewalten unterworfen sein, denn es gibt keine Macht außer von Gott. Die aber, die es gibt, sind von Gott eingesetzt worden“ (*omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit, non est enim potestas nisi a Deo; quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt*).

⁴ Bei *clerum* handelt es sich um eine häufig anzutreffende Nebenform von *clerorum*.

⁵ Unklar bleibt, in welcher Funktion der Adressat des Schreibens diese Stadt leitete. Die Besetzung von Bistümern mit Laien war in der Merowingerzeit, entgegen den kanonischen Regeln, gängige Praxis, so dass hier ein hoher weltlicher Amtsträger denkbar ist, der nun das Bischofsamt übernehmen sollte. Eine Weihe zum Priester fand in der Regel statt. Vgl. dazu D. Claude, *Bestellung*, S. 37f. und 42-49. Wechsel von Bischöfen zwischen Bistümern waren zwar seit dem Konzil von Nicaea (c. 15) verboten, doch sind seit der Spätantike zahlreiche Ausnahmen und Sonderregelungen zu diesem Problem bekannt. Vgl. dazu S. Scholz, *Transmigration*, S. 47-63 und S. 102-105. Vom König angeordnete Bischofstranslationen werden auch von Gregor von Tours, *Historiarum libri X*, II,36 mit III,2 und IX,24 berichtet. Damit wäre auch ein Bischof als Adressat des Schreibens denkbar.

⁶ Mit *actio probata* ist vermutlich nicht nur die Erfahrung des Kandidaten gemeint, sondern auch dessen politische Zuverlässigkeit. Da Bischöfe Schlüsselfiguren im Machtgefüge des fränkischen Reiches darstellten, stellte die Besetzung der Bistümer mit Gefolgsleuten eine politische Notwendigkeit für die Herrscher dar. Zur Rolle der Bischöfe in der Merowingerzeit vgl. J. Durliat, *Attributions civiles*; M. Heinzelmann, *Bischofsherrschaft in Gallien*; R. Kaiser, *Bischofsherrschaft*, S. Diefenbach, *Bischofsherrschaft*.

⁷ Zugehörigkeit zur Aristokratie hatte sich bereits im 5. Jahrhundert als Kriterium für die Qualifikation zum Bischof etabliert, als sich die gallische Senatsaristokratie zunehmend dem Bischofsamt zuwandte. Eine völlige Vereinnahmung des Bischofsamtes durch die Aristokratie fand allerdings wohl nicht statt. Vgl. D. Claude, *Bestellung*, S. 18; S. Patzold, *Bischöfe im Gallien der Transformationszeit*; S. Scholz, *Die Merowinger*, S. 23-29.

⁸ Die Begriffe *urbs* und *civitas* werden hier synonym gebraucht.

⁹ Gemäß kanonischem Recht war der Bischof von Klerus und Volk zu wählen und von Metropolitanbischof und Mitbischöfen zu weihen. In der Praxis bedeutete dies eine Konkurrenz zwischen den Gemeinden (in der Regel die Hauptvorsteher der Kirche und die angesehensten Bürger) und den Bischöfen, die mittels Designation oder Kooptation die Nachfolge zu regeln versuchten. In der Merowingerzeit avancierte das Königtum, trotz anhaltendem synodalen Widerstandes, zur zentralen Instanz bei der Besetzung von Bistümern und schaltete sich mittels des Konsekrationsdekretes zwischen Wahl und Weihe. Abgeleitet wurde der königliche Anspruch aus der Pflicht des Herrschers, Sorge für das Wohlergehen der Kirche zu tragen. Vgl. dazu D. Claude, *Bestellung*, S. 16-67; G. Scheibelreiter, *Bischof*, S. 128-166.

¹⁰ *Pacientum = patientium*.

¹¹ Der *retributor*, abgeleitet aus *retribuere* als jemand der Leistung gerecht vergilt bzw. jemandem das ihm Gebührende zukommen lässt (im Gegensatz zum negativ konnotierten *creditor* und *generator* dem „Gläubiger“ bzw. „Wucherer“), wurde bereits in der Frühkirche als Beschreibung für Gott gebraucht, der die Taten der Menschen belohnt (und auch bestraft). Die Wendung *retributor Deus* taucht schon bei Tertullian, *Adversus Marcionem IV*,29,11 auf: *Quem alium intellegam caedentem seruos paucis aut multis plagis et, prout commisit illis, ita et exigentem ab eis, quam retributorem deum?*

¹² Offenbar war das vorliegende Formular nach Ansicht des Schreibers von P₁₆ nur für Bischöfe und Lektoren zu verwenden. In P₁₆ schließt sich an den Text der Formel in tironischen Noten die kurze Bemerkung *derogat sibi sacerdotem sancte legis lectorem* „diese beschränkt sich auf den Bischof und den Lektor des heiligen Gesetzes“ an. Die Überlieferung von Le₁ beschließt das Dokument dagegen mit dem Beginn von Psalm 25 *Ad [te] Domine levavi anima mea* „Zu dir, Herr, habe ich meine Seele erhoben“. Die Handschriften Ko₂, Le₃, M₄ und P₃ enthalten keine abschließende Bemerkung.